

VQF Verein zur Qualitätssicherung  
von Finanzdienstleistungen

Baarerstrasse 112  
Postfach  
6302 Zug

Telefon 041 / 763 28 20

Eidgenössische Bankenkommission  
Sekretariat  
Herr Serge Husmann  
Schwanengasse 12  
Postfach  
3001 Bern

Zug, 10. November 2008  
RU/HUB/AG

**Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard (Eckwerte zur Vermögensverwaltung) / Einladung zur Stellungnahme gemäss Medienmitteilung der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) vom 5. September 2008**

Sehr geehrter Herr Husmann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die rubrizierte Medienmitteilung reichen wir hiermit auftrags und namens des

**VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen,**  
Baarerstrasse 112, 6300 Zug,

innert der mit rubrizierter Medienmitteilung angesetzten Frist die

## **Stellungnahme**

zum Entwurf des Rundschreibens der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) betr. Eckwerte zur Vermögensverwaltung ein und lassen uns wie folgt vernehmen:

### **I. Einleitung**

1. Der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen ist die **grösste Selbstregulierungsorganisation (SRO)** nach Art. 24 ff des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG).
2. Die **(Aktiv-) Mitgliedschaft im VQF** kann durch berufsmässige oder nicht berufsmässige Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG erworben werden (Art. 3 Abs. 1 Statuten des VQF). Der VQF ist eine

branchenübergreifende SRO und verfügt demnach über Mitglieder aus allen Kategorien der Finanzintermediation im Nichtbankensektor (zu diesen Kategorien im Nichtbankensektor: s. Unterstellungskommentar Kontrollstelle GwG vom 31. Oktober 2008). Als grösste SRO verfügt der VQF über ca. 1'750 (Aktiv-) Mitglieder. Davon sind ca. 1'300 Mitglieder unabhängige, bankexterne Vermögensverwalter. Im Bereich der unabhängigen Vermögensverwaltung hat der VQF daher eine führende Rolle inne. Im Bewusstsein der massgebenden Verantwortung des VQF für die Branche der unabhängigen Vermögensverwalter erfolgt die vorliegende Stellungnahme.

3. Der VQF als Verein i.S.v. Art. 60 ff ZGB bezweckt nicht nur die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten gemäss GwG sondern auch die **Durchsetzung einer hohen Geschäftsethik bei den Vereinsmitgliedern** (Art. 2 der Statuten des VQF). Als Mitgliedschaftsvoraussetzung definiert der VQF in seinen Regelwerken u.a. die Einhaltung einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik (Art. 4 lit. c der Statuten des VQF). Gestützt darauf hat die zuständige Aufsichtskommission des VQF u.a. Mitglieder, welche diese Mitgliedschaftsvoraussetzungen verletzen, mittels Verhängung von Vereinsstrafen (z.B. Vereinsausschluss, Konventionalstrafen) sanktioniert (Art. 51 Reglement des VQF).

Der VQF hat die Frage nach der standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik nicht nur aufgrund von Informationen zur **Qualität der Erfüllung der Pflichten gemäss GwG** durch das jeweilige Vereinsmitglied geprüft sondern auch - soweit diesbezüglich verwertbare Beweise vorlagen oder erhoben werden konnten - aufgrund von Informationen zum **Verhalten des Mitglieds ausserhalb der nach GwG bewilligungs- und anschlusspflichtigen Tätigkeit**.

4. Im Rahmen dieser vorerwähnten Beaufsichtigung hinsichtlich Geschäftsethik ausserhalb der nach GwG bewilligungs- und anschlusspflichtigen Tätigkeit hat der VQF bisher darauf verzichtet, einen konkreten **Katalog von zu unterlassenden, unethischen Verhaltensweisen** zu erlassen oder einen **konkreten, von den Vereinsmitgliedern zu erfüllenden Kriterienkatalog für ethisches Verhalten** der Mitglieder gegenüber den Kunden der Mitglieder in den Regelwerken des Vereins zu berücksichtigen. Dies, da in solchen Aufzählungen von unethischen Verhaltensweisen bzw. Kriterienkatalogen für ethisches Verhalten die **sehr vielfältige Lebenswirklichkeit** nur eingeschränkt abgebildet werden kann. Stattdessen hat der VQF die Mitgliedschaftsvoraussetzung der standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik im jeweils zu beurteilenden Einzelfall konkretisiert und dabei entsprechend klar gegen das Erfordernis der standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik verstossende Verhaltensweisen von Mitgliedern sanktioniert.

5. Gemäss Vereinszweck ist der VQF eine branchenübergreifende SRO, welcher Finanzintermediäre aus unterschiedlichsten Bereichen des Nichtbankensektors angehören (s. Ziff. 2 vorne). Dementsprechend hat der VQF in seiner Praxis die **standesgemässe und qualitativ hochstehende Geschäftsethik in allgemeinerer und grundsätzlicherer Art und Weise für alle Kategorien von Finanzintermediären im Nichtbankensektor** – sozusagen für den „Berufsstand des Finanzintermediäres im Nichtbankensektor“ – konkretisiert und namentlich diesbezüglich den grössten gemeinsamen Nenner aller Kategorien von Finanzintermediären im Nichtbankensektor für die eigenen Vereinsmitglieder im Rahmen dieser Praxis definiert. Insofern – aber auch anhand von konkreten Anwendungsfällen aus der Vermögensverwaltung – hat der VQF u.a. auch **im Bereich der Vermögensverwaltung** bestimmte Kriterien zur Bestimmung von gegen das Erfordernis der standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik verstossende Verhaltensweisen entwickelt.

## II. Eckwerte zur Vermögensverwaltung gemäss Entwurf Rundschreiben der EBK

6. **Zweck des fraglichen Rundschreibens der EBK:** Zunächst ist zu erwähnen, dass der Entwurf des vorerwähnten Rundschreibens der EBK einzig zu klären beabsichtigt, unter welchen Voraussetzungen im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) – bzw. der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) – tätige Vermögensverwalter von im KAG oder KKV vorgesehenen Ausnahmen und Erleichterungen profitieren können. Einer von mehreren Anknüpfungspunkten für solche Erleichterungen ist Art. 6 Abs. 2 KKV, welcher u.a. die von der EBK als Mindeststandards anerkannten Verhaltensregeln einer Organisation der Vermögensverwaltungsbranche erwähnt.

Dementsprechend ist festzuhalten, dass durch den Erlass des vorerwähnten Rundschreibens der EBK betreffend Eckwerten zur Vermögensverwaltung **keine Harmonisierung der Verhaltensregeln für nicht im Anwendungsbereich des KAG tätige, unabhängige Vermögensverwalter** des Nichtbankensektors stattfinden kann. Sollte diese Ansicht von der EBK nicht geteilt werden, so müsste dies in klarer und eindeutiger Art und Weise im Rundschreiben der EBK betreffend Eckwerten zur Vermögensverwaltung festgehalten werden. Allerdings würde sich in diesem Falle die Frage stellen, auf Grundlage welcher Kompetenznorm die EBK dazu berufen wäre, eine derartige Harmonisierung (oder: Einführung einer zumindest teilprudentiellen Aufsicht) in Bezug auf die Verhaltensregeln für ausserhalb des Anwendungsbereiches des KAG tätige Vermögensverwalter vorzunehmen.

7. Der VQF äussert sich nicht im Detail zu den einzelnen Eckwerten gemäss Entwurf Rundschreiben EBK (Form und Inhalt des Vermögensverwaltungsvertrages, Pflichten und Entschädigung des Vermögens-

verwalters, Kontrolle und Sanktion durch die Branchenorganisation), sondern hält fest,

- a. dass die **Eckwerte als Grundsätze** unbestritten sind - auch wenn eine Ausrichtung der EBK am maximal denkbaren Regulierungszustand erkennbar ist - und das entsprechende Rundschreiben der EBK sowie das Vorgehen der EBK in der Sache vom VQF grundsätzlich begrüsst wird;
- b. dass ein **wesentlicher Konkretisierungs- und Umsetzungsspielraum** für die Organisationen der Vermögensverwaltungsbranche, welche diese von der EBK nur in den Grundsätzen beschriebenen Eckwerte in ihren Verhaltensregeln berücksichtigen und um Anerkennung ihrer Verhaltensregeln durch die EBK ersuchen wollen, verbleibt;
- c. dass dieser Konkretisierungs- und Umsetzungsspielraum einerseits in Bezug auf die **Formulierung (reglementarische Ausgestaltung) der Verhaltensregeln** und andererseits in Bezug auf die Art und Weise der **Überprüfung der Einhaltung der Verhaltensregeln** bei den Mitgliedern durch Kontrollen der von der EBK anerkannten Branchenorganisation besteht;
- d. dass dementsprechend ein **Rechtsanspruch auf Anerkennung unterschiedlichster Verhaltensregeln durch die EBK** besteht (s. auch S. 4 des Berichtes der EBK vom September 2008 betr. Eckwerte Vermögensverwaltung; Rz 2 des Entwurfes des Rundschreibens), sofern die offen und allgemein formulierten Eckwerte gemäss Rundschreiben der EBK eingehalten werden.

8. In Bezug auf die in Ziff. 7 Bst. a – d vorstehend erwähnten Ausführungen erklären wir hiermit ergänzend Folgendes:

- a. Es ist einleitend zu erwähnen, dass die EBK klar und unmissverständlich Folgendes festhält (S. 4 des Berichtes der EBK vom September 2008 betr. Eckwerte Vermögensverwaltung; Rz 2 des Entwurfes des Rundschreibens):

*„Viele Branchenorganisationen vertreten die Interessen von Unternehmen (Einzelfirmen, Personen- oder Kapital-Gesellschaften) die in der Vermögensverwaltung tätig sind. Die EBK will nicht einer davon ein Exklusivrecht gewähren, indem sie nur ihre Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkennt. Sie ist vielmehr offen, unterschiedlichste Regelwerke als Mindeststandards anzuerkennen. Um aber eine minimale Gleichwertigkeit dieser Regelwerke zu gewährleisten, legt die EBK im Rundschreiben „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ die Eckwerte fest, welche die betreffenden Verhaltensregeln mindestens konkretisieren müssen. Sie gibt damit die für eine Anerkennung erforderliche inhaltliche Richtung vor. Die Eckwerte bilden also eine Art „Mindeststandard für Mindeststandards“.“*

- b. **Im Anwendungsbereich des KAG** gibt damit einzig und alleine die EBK die inhaltlichen Richtlinien der Verhaltensregeln für die Vermögensverwaltung – d.h. die entsprechenden Mindeststandards – vor. Innerhalb dieser Richtlinien der EBK können unterschiedlichste Verhaltensregeln von der EBK anerkannt werden und die Konkretisierung und Fortentwicklung der Grundsätze dieses Rundschreibens bleibt den jeweiligen Organisationen, welche ihre Regeln von der EBK anerkennen liessen, selbst vorbehalten;
- c. Auch **ausserhalb des Anwendungsbereiches des KAG** existieren unterschiedlichste Verhaltens- oder Standesregeln der Vermögensverwaltungsbranche. Inwieweit überhaupt eine allseits akzeptierte, mehrheitlich und langjährig ununterbrochen praktizierte Handelsübung im Bereich der Vermögensverwaltung besteht, kann offen bleiben und ist nicht Thema dieser Stellungnahme.
9. Grundsätzlich begrüsst der VQF die Bemühungen um Einführung einer teilprudentiellen, freiwilligen Aufsicht im Bereich der unabhängigen Vermögensverwalter, welche im Anwendungsbereich des KAG tätig sind. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass **den Organisationen der Vermögensverwaltungsbranche keine richterliche Funktion im Bereich zivil-, wettbewerbs- und strafrechtlicher Fragen zukommen kann** und im Rundschreiben betreffend Eckwerten zur Vermögensverwaltung aus Rechtssicherheitsgründen auch die Frage zu klären wäre, ob und – falls ja – welche Gewähr die Organisation der Vermögensverwaltungsbranche gegenüber dem Kunden des beaufsichtigten Mitglieds übernehmen kann oder muss (Auswirkungen des Aufsichtsrechtes auf privatrechtliche Verhältnisse zwischen Mitgliedern der Branchenorganisation und den Kunden dieser Mitglieder).
10. Sodann würde in internationalen Verhältnissen tätige Vereinsmitglieder des VQF auch interessieren, ob neben Erleichterungen in Zusammenhang mit dem KAG bzw. der KKV diese **neu einzuführende, freiwillige und „teilprudentielle“ Aufsicht im Bereich der unabhängigen Vermögensverwaltung auch im Ausland anerkannt sein wird**, d.h. entsprechende Aufsichtsbestätigungen der zuständigen, schweizerischen Branchenorganisation im Ausland bereits anerkannt und verwendet werden können oder ob die EBK in internationalen Gremien zumindest darauf hinwirkt, diese schweizerische Aufsicht inskünftig allgemein anerkennen zu lassen.
11. Abschliessend möchten wir Sie darüber informieren, dass der VQF Verhaltensregeln, welche die Grundsätze der EBK gemäss Entwurf zum Rundschreiben betreffend Eckwerten zur Vermögensverwaltung konkretisieren, ausarbeiten wird. Die Ausarbeitung von konkreten Verhaltensregeln und von entsprechenden Umsetzungs- und Prüfkonzepten sowie die spätere Umsetzung bei den Vereinsmitgliedern benötigt jedoch eine gewisse Zeit. Daher ersuchen wir Sie höflich, den interes-

sierten Organisationen der Vermögensverwaltungsbranche eine **Umsetzungsfrist** bis mindestens 31. Mai 2009 einzuräumen.

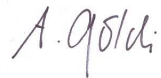
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VQF**  
**Verein zur Qualitätssicherung**  
**von Finanzdienstleistungen**



Patrick Rutishauser  
Geschäftsführer



Adrian Göldi  
Leiter  
Legal & Compliance